

~~Stadt-~~ Gemeinde: Grimmenstein
Markt-

2. Dez. 1980

Polit. Bezirk: Neunkirchen

Land Niederösterreich

Zl. Bau/A-12/72

Betr.: Benützungsbewilligung

BESCHEID

Herrn/Frau/Firma

in

2840

(Postleitzahl)

Grimmenstein

(Postort)

- I. Die Baubehörde hat mit Bescheid vom 6.7.1972, AZ. 12/72, die Bewilligung
- zum ~~Neubau~~¹⁾ – Zubau¹⁾ – ~~Umbau~~¹⁾ zur bestehenden Verande
 - zur Änderung¹⁾ – Instandsetzung¹⁾
 - zur Umwidmung¹⁾
 - zur Aufstellung folgender Maschinen¹⁾ – Gegenstände¹⁾
 - zur Anlage¹⁾ – Erweiterung¹⁾ – Verwendung¹⁾

auf dem Grundstück in

Parz. Nr., EZ., KG. Grimmenstein erteilt.

Nach Erstattung der Vollendungsanzeige wurde am 28.11.80 eine Endbeschau vorgenommen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Beschau ergeht nachstehender

Spruch

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz stellt gemäß § 111 NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung fest, daß das Vorhaben bewilligungsmäßig ausgeführt worden ist und erteilt daher die

Benützungsbewilligung

Die geringfügigen, in der Niederschrift angeführten Abweichungen werden nachträglich genehmigt¹⁾. Die Bewilligung wird an die auflösende Bedingung geknüpft, daß die in der Niederschrift angeführten Mängel behoben werden¹⁾ – und die aufgezeigten Maßnahmen durchgeführt werden¹⁾ und zwar bis längstens 1. März 1981²⁾.

Das Protokoll über die Endbeschau liegt in Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die Baulichkeit¹⁾ – ~~Das Grundstück~~¹⁾ darf nunmehr zum widmungsgemäßen Zweck in Verwendung genommen werden.

- II. An Verfahrenskosten ist ein Betrag von S 470.- binnen acht Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides ~~an der Gemeindekasse~~¹⁾ – mit beiliegendem ~~Erlagschein~~¹⁾ (Zahlschein¹⁾) zu entrichten.

Anmerkungen umseitig

bitte wenden!

Begründung

zu I.: Auf Grund des Ergebnisses der Endbeschau war die spruchgemäße Feststellung zu treffen. Da Bedenken aus gesundheits-, feuer- und baupolizeilichen Gründen nicht bestehen, konnten die Abweichungen unter den angeführten Bedingungen¹⁾ – und Auflagen¹⁾ genehmigt werden.

zu II.: Die Verfahrenskosten wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 35 der Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973,
LGBI. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung in der Höhe von S 150.-

Kommissionsgebühren auf Grund der Teilnahme von 4 Amtsorgan(en) und der Verhandlungsdauer von
..... halben Stunden gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebühren-Verordnung 1978,

LGBI. 3860/2 in der derzeit geltenden Fassung in der Höhe von S 320.-,

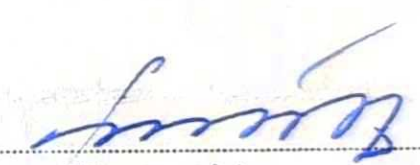
Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG. 1950 zu ersetzen sind, für

..... in der Höhe von S ----

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim ~~Stadt-~~
~~amt~~^{amt}) – Gemeindeamt¹⁾ Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Antrag zu enthalten hat.




Bürgermeister

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Entsprechenden Termin zutreffendenfalls einsetzen!